

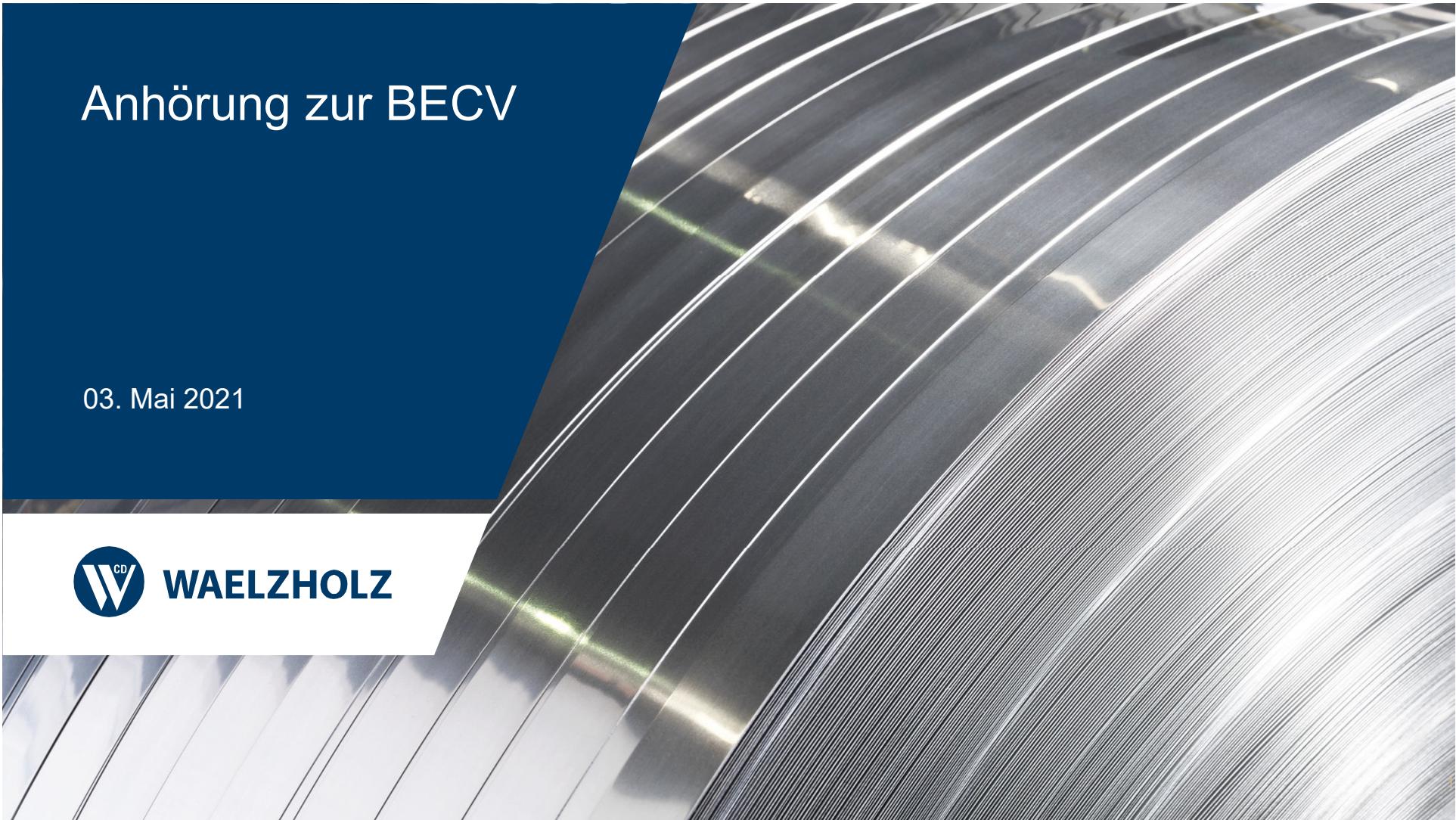
Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Anhörung zur BECV

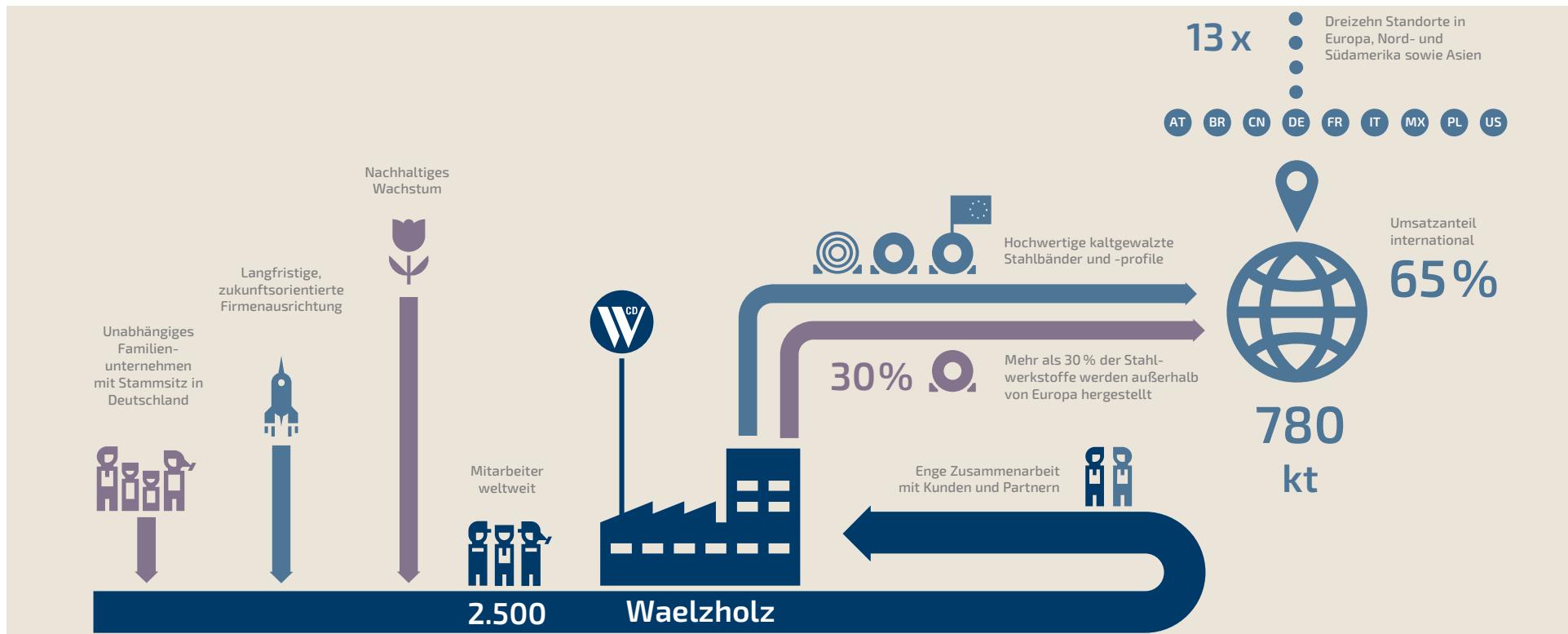
03. Mai 2021



WAEZHOLZ



Waelzholz auf einen Blick



Eine erfolgreiche Energiewende gelingt nur zusammen mit einer funktionierenden Industrie:

- Eine Umstellung der Prozesswärme in der Industrie von Erdgas auf Strom erscheint aktuell nicht zielführend, da Erdgas ein CO₂-Äquivalent von 0,22 kg/kWh und der deutsche Strommix ein Äquivalent von 0,4 kg/kWh hat.
- Eine Umstellung von Erdgas auf grünen Wasserstoff ist erst langfristig umsetzbar.
- Ein wirksamer Carbon-Leakage-Schutz ist notwendig und sollte sich am EU-Emissionshandel orientieren.

- Die Branche der Kaltwalzer hat eine Emissionsintensität von 0,31, eine Handelsintensität von 0,76, damit einen Carbon-Leakage-Faktor von 0,23 und sollte ohne nachträgliche Anerkennung rechtssicher der BECV unterliegen.
- Verbände und Unternehmen möchten darauf hinweisen, dass die existierende Carbon-Leakage-Liste des europäischen Emissionshandels allein nicht ausreicht und um die relevanten Branchen aus den Regelungen der Energiesteuergesetze erweitert werden sollte.

Bitte:

Beauftragung des zuständigen Ministeriums, den Carbon-Leakage-Faktor auf Basis der Wirtschaftszweige zu überprüfen und dann eine Ergänzung der Liste vorzunehmen

Entlastungshöhe

- Die kostenfreie Zertifikate-Zuteilung im EU-Emissionshandel führt zu einer durchschnittlichen Entlastung von 85%.
- Die BECV (Selbstbehalt, Brennstoff-Benchmark für Erdgas und Kompensationsgrad) führt zu einer Entlastung von 49%.

Bitte:

Eine Anwendung des Kompensationsgrades findet erst bei tatsächlicher Verfügbarkeit alternativer Brennstoffe statt.

Gegenleistung

- Die Kostenentlastung dient Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen und nicht in der Lage sind, die Kosten über die Produktpreise zu wälzen.
- Eine Gegenleistung in Form von Investitionen (ab 2023: 50%, ab 2025: 80%) konterkariert den eigentlichen Entlastungsgedanken, so dass die reale Kostenentlastung dadurch faktisch in 2025 weniger als 10% beträgt.
- Zusätzliche Belastungen für Zertifizierungs- und Wirtschaftsprüfungsnachweise sowie interne Aufwendungen (Bürokratie höher als im EEG) sind unausweichlich.

Bitte:

Gegenleistung in Form der zweckgebundenen Investitionen sollte entfallen. Die Anforderungen aus der Zertifizierung verpflichten auch heute schon zu Maßnahmen der Effizienzsteigerung.